

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

4. Jahrgang

Berlin, den 25. Februar 1937

Blatt 5

Inhalt: Beistandspflicht der Behörden zur Durchführung der Besteuerung. S. 33. — Vernichtung einer Verfügung. S. 33. — Margarine und Pflanzenfett. S. 33. — Meldung von Ehrenverfahren. S. 34. — Wehrkreisprüfung 1937. S. 34. — Gebührenabfindung der Wehrmachtbeamten (Heer) und der Beamtenanwärter (Heer) des Beurlaubtenstandes. S. 34. — Beförderung. S. 34. — Formveränderungen am Artilleriegerät. S. 35. — Scharfe Stielhandgranaten 24 für Ab. Zwecke für Ausbildungsabschnitt 36/37. S. 35. — Umbenennung von Waffenmeistergerät für Minenwerfer. S. 35. — 3,7 cm Pat. der Tr. Ab. Pl. S. 35. — Hülsenkartuschen mit neuem Ladungsaufbau für 15 cm R. 16. S. 36. — Heeresatmer. S. 36. — Einführung einer neuen Nebelferbe. S. 36. — Amtsbezeichnung der Intendanturbeamten des gehobenen mittleren Heeresverwaltungsdienstes. S. 36. — Frühere Freimaurer als Beamte und Angestellte der Wehrmacht. S. 37. — Beföstigungsgeld. S. 37. — Stammtroppenteile der Fahnenjunfer der Pioniere, der Panzer-Abwehrtruppen und der Nachrichtentruppen. S. 37. — Stärkenachweisungen (RS) 1935. S. 37. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 38. — Ausgabe von Schutzhüllen für graphische Schuthtafeln. S. 39. — Aufnahme einer Vorschrift in das Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften — D 1 —. S. 39. — Ausgabe von Deckblättern. S. 39. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 39. — Ungültige Druckvorschriften. S. 40. — Berichtigungen. S. 40.

69. Beistandspflicht der Behörden zur Durchführung der Besteuerung.

Zum Erlaß vom 12. 8. 1936 HR (IV) — S. M. S. 155 Nr. 534 —:

Ziffer 1:

Mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen sind für das Kalenderjahr 1937 die Monate März und September 1937 als Stichmonate für die Beschaffungsmitteilungen festgesetzt worden (Erlaß vom 10. 12. 1936 — S. 1400 — 31. III). Der Vordruck 13 U (jedoch ohne Angabe des Zahlungsgrundes in Sp. 3) ist auszufüllen, sobald in einem der Stichmonate mehr als 1000 R. M. — wenn auch die Einzelzahlungen je für sich unter 1000 R. M. liegen — gezahlt werden.

Ziffer 1 und 3:

- a) Die Mitteilungspflicht nach Ziffer 1 und die Listenführung nach Ziffer 3 haben sich auf alle Forderungen zu erstrecken, gleichgültig aus welchen Mitteln gezahlt wird.
- b) Soweit Wechsel gegeben werden, ist das Muster 13 U wie folgt auszufüllen:
 - aa) in Spalte 1 ist als Tag der Zahlung (Datum) der Tag des Eingangs der Mitteilung über die erfolgte Abfindung des akzeptierten Wechsels an die Lieferfirma oder den sonstigen Berechtigten anzugeben,
 - bb) in Spalte 2 »in Höhe von R. M.« ist der Rechnungsbetrag (ohne Zinszuschlag) einzutragen,
 - cc) in Spalte 3 ist zu vermerken: »außerdem 2% dieses Betrages als Zinsen (Sechsmonatswechsel)«. Der Kopf der Spalte 3 ist in »Erläuterungen« abzuändern.
- c) Ausgenommen sind jedoch alle Zahlungen an Aktiengesellschaften und alle Rechnungsbeträge aus Leistungen, über die Aktiengesellschaften Wechsel gezogen haben. Das Verzeichnis der Großfirmen auf S. 156/158 S. M. 1936 Nr. 534 gilt in diesem Sinne als ergänzt und ist handschriftlich mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Ziffer 2:

Die Stichmonate gelten hier nicht. Sobald im Kalenderjahr mehr als 500 R. M. gezahlt sind, ist dies laufend nach Vordruck S. 36 dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Ziffer 3:

Die Listenführung nach Ziffer 3 (S. M. 1936 Nr. 534) ist nach Möglichkeit auch für den Monat Januar 1937 nachzuholen. Ist dies ohne Störungen im Geschäftsbetrieb oder aus anderen wichtigen Gründen nicht möglich, so ist — vorbehaltlich besonderer Regelung in Ausnahmefällen auf begründete Anträge — mit dem Monat Februar 1937 zu beginnen.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
20. 2. 37. HR (IV).

70. Vernichtung einer Verfügung.

Die Verfügung R. R. M. Az. B 12 k 10—16 Allg E (Ib) Nr. 600/36 geh. vom 28. 2. 36 betr. Organisation der Wehreskadienststellen ist überholt.

Sie ist gemäß Verschlußvorschrift zu vernichten.

Reichskriegsministerium,
18. 2. 37. AHA/Allg E (Ib).

71. Margarine und Pflanzenfett.

Nach Mitteilung der Wirtschaftlichen Vereinigung der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie wird von den Truppenteilen der Ziff. 4 des Erlasses vom 16. 11. 35 V 3 (Ib) — S. M. S. 158 Nr. 534 — nicht überall Rechnung getragen. Um der genannten Wirtschaftsvereinigung die unbedingt notwendige Kontrolle der Lieferanten zu ermöglichen, sind die von den Truppen nach S. M. 1935 S. 143 Nr. 473 zu erstellenden Schlußscheine bis auf weiteres auf 6 Monate — Zeitdauer des jeweils gültigen Beföstigungsgeldes — für einen Lieferanten auszustellen. Wenn ausnahmsweise aus ganz triftigen Gründen der Lieferant während dieser Zeit gewechselt werden muß, ist die Wirtschaftliche Vereinigung

rechtzeitig zu verständigen. Auch in den Fällen, in denen beim Verlassen des Standorts — Verlegung auf einen Truppenübungsplatz — der benannte Lieferant die Lieferung nicht ausführt, — S. V. W. 1933 S. 74 Nr. 224 —, ist eine Benachrichtigung der Wirtschaftlichen Vereinigung unerlässlich.

Reichskriegsministerium,
17. 2. 37 B 3 (II d).

72. Meldung von Ehrenverfahren.

Bei den Meldungen über die Einleitung von Ehrenverfahren gegen Offiziere gemäß S. M. 1935 S. 84 Nr. 292 ist stets der Grund kurz anzugeben.

Oberkommando des Heeres,
10. 2. 37. P A (2).

73. Wehrkreisprüfung.

1. Die Aufgaben gehen zeitgerecht unmittelbar an die von den Generalkommandos gemeldeten Prüfungsorte. Sie sind bis zum Tage der Bearbeitung als »Geheim«, vom Bearbeitungstage als »Nur für den Dienstgebrauch« zu behandeln.

2. Die Bearbeitungen sind noch am Bearbeitungstage von den Prüfungsorten (nach Decknummern geordnet) unmittelbar an Oberkommando des Heeres (GenSt d H/4. Abt.) Berlin W 35, Tirpitzufer 72—76 zu senden. Übersendung hat unter »Einschreiben« (nicht »Geheim«) zu erfolgen. Inhaltsverzeichnis ist beizufügen.

3. Die Decknummern gehen zur Weiterverteilung nur an die Generalkommandos und an das Kommando der Panzertruppen. Sie sind von der ersten Nummer innerhalb der zugewiesenen Gruppe fortlaufend zuzuteilen, so daß jeweils die letzten Zahlen frei bleiben. Einzelne, z. B. durch unvorhergesehenen Ausfall entstehende Lücken können belassen werden.

4. Als Hilfsmittel werden freigestellt:

- a) für Kriegsgeschichte: Reichsarchivwerk, Band 7,
- b) für Taktik: H. Dv. 300 (T. F.).

c) für Fremdsprachen: feldmäßige Wörterbücher.
Als Hilfsmittel ist notwendig:

- d) für Waffenlehre (Aufg. f. Pioniere): H. Dv. 316.
Weitere Hilfsmittel sind nicht gestattet.

5. Truppenkommandos für die zur Einberufung zur Kriegsakademie vorgesehenen Offiziere finden nicht statt.

Oberkommando des Heeres,
17. 2. 37. GenStdH 4. Abt. (II b).

74. Gehühnisabfindung der Wehrmachtbeamten (Heer) und der Beamtenanwärter (Heer) des Beurlaubtenstandes.

Der Erlass Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht Nr. 1300. 35g Allg. H (IA) vom 3. 7. 1935 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- 1. Anlage I Abschnitt »III Allgemein« ist zu ändern in »IV Allgemein«.
- 2. Als neuer Abschnitt III ist einzufügen: »III. Wehrmachtbeamte (Heer) und Beamtenanwärter (Heer) des Beurlaubtenstandes«.

A. Übungsgeld.

Die Bestimmungen der Anlage I über Gehühnisabfindung bei Übungen des Beurlaubtenstandes unter »I. Offiziere Abschnitt A und C« gelten sinngemäß auch für die Wehrmachtbeamten (Heer) des Beurlaubtenstandes, die Bestimmungen unter »II. Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes Abschnitt A bis C« auch für die Beamtenanwärter des Beurlaubtenstandes.

Das Übungsgeld beträgt danach für:

den Wehrmachtbeamten (Heer)	bei Gewährung
d. V. mit dem militärischen	freier
Rang eines Stabsoffiziers	Unterkunft
und Hauptmanns	9 RM 7 RM
den Wehrmachtbeamten (Heer)	
d. V. mit dem militärischen	
Rang eines Oberleutnants	
oder Leutnants	7 » 5 »

Bei Lazarett- oder Krankenhausbehandlung haben die Beamten d. V. für die Krankenbehandlung aus ihrem Übungsgeld die gleichen Beträge zu entrichten wie die aktiven Beamten der Wehrmacht.

B. Einkleidungsbeihilfe.

Die Gewährung von Einkleidungsbeihilfen an die Wehrmachtbeamten (Heer) d. V. richtet sich nach den Bestimmungen der Anlage I Abschnitt IIIc S. M. 36 Seite 151 Nr. 524.

3. Die Bestimmungen Anlage I Abschnitt IV Allgemein (bisher III Allgemein) gelten auch für die Wehrmachtbeamten (Heer) und die Beamtenanwärter (Heer) des Beurlaubtenstandes, jedoch mit folgenden Abweichungen:

1. Heilfürsorge steht den Beamten (Heer) d. V. nur in dem für die aktiven Wehrmachtbeamten vorgesehenen Umfange zu.

2. Wegen der Versorgung der Wehrmachtbeamten (Heer) d. V. und der Beamtenanwärter (Heer) d. V. und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigungen während der Übungen usw. bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten. Eintretende Versorgungsfälle sind bis auf weiteres von den Wehrkreiskommandos (Verf.) dem Reichskriegsministerium (Verf.) zur Entscheidung vorzulegen.

4. Die Bestimmungen der Anlage 2 finden auch auf Beamte und Beamtenanwärter (Heer) d. V. Anwendung, wenn sie zu Kriegsspielen und Geländebesprechungen herangezogen werden.

Oberkommando des Heeres,
8. 2. 37. AHA/Allg H (I).

75. Beförderung.

Ehemalige Angehörige der Landespolizei mit 4jähriger Dienstverpflichtung, die nicht in Gefreitenplanstellen eingereiht werden konnten, dürfen mit Beginn des 2. Dienstjahres — rückwirkend frühestens mit dem 1. 1. 1937 — zum überplanmäßigen Gefreiten befördert werden. Ihre Befoldung regelt sich nach S. M. 1936 S. 179 Nr. 576.

Sie dürfen mit Beginn des 3. Dienstjahres zum Obergefreiten (neue Befoldung) befördert werden.

Oberkommando des Heeres,
12. 2. 37. AHA/Allg H (IV b).

76. Formveränderungen am Artilleriegerät.

A. (Zu »Deckblätter für das Buch Formveränderungen am Art. Gerät seit 27. 1. 1920« Teil I.)

Es liegen bereit:

1. Die Prothosen in den S. Ja. Königsberg, Spandau, Hannover, Kassel, Magdeburg und Ingolstadt.
2. Die Beschläge zum Anbringen der Brücke an die Lafette für:

a) F. R. 16, F. R. 16 n/A. u. L. F. S. 16 im S. Ja. Kassel,

b) L. F. S. 16 (Erf. Laf.) im S. Ja. Ingolstadt.

Die für das Anbringen der Beschläge erforderlichen Zeichnungen

a) für F. R. 16, F. R. 16 n/A. u. L. F. S. 16 — 05 B4428

b) » L. F. S. 16 (Erf. Laf.) — 05 B4555

werden von der Heereszeichnungsverwaltung auf Anfordern vorausgibt.

3. Die Formveränderungsteile sind im Bedarfsfall von den betreffenden S. Ja. anzufordern.

B. (Zu »Deckblätter für das Buch Formveränderungen am Art. Gerät« Teil II — Januar 1936 bis September 1936. —)

Das Anbringen der Gleitrollen am Verschlusskeil erfolgt nach Eingang der Formveränderungsteile in den Heeres-Waffenwerkstätten der S. Ja. Königsberg, Spandau, Hannover, Magdeburg und Ingolstadt.

Um die Ausbildung der Truppe nicht zu stören, haben sich die mit der f. 10 cm R. 18 ausgestatteten Artl. Abt. wegen Einfenden der Verschlusskeile mit den zuständigen S. Ja. unmittelbar in Verbindung zu setzen.

Auf die in den S. M. 1936 S. 265 Nr. 770 III. Abj. erfolgte Bekanntgabe »Versorgungsbereich der Heeres-Feldzeugdienststellen für Instandsetzungen von Waffen und Gerät.« wird hingewiesen.

Die Formveränderungsteile werden voraussichtlich ab Anfang März 1937 verfügbar sein.

Oberkommando des Heeres,

10. u. 18. 2. 37. AHA/Fz (V).

77. Scharfe Stielhandgranaten 24 für Üb.Zwecke für Ausbildungsabschnitt 36/37.

Für den Ausbildungsabschnitt 36/37 erhalten an scharfen Stielhandgranaten 24 mit Bz. 24 und Sprengkapsel Nr. 8 für Üb.Zwecke:

Einheit	Anzahl
Schüs., Geb.Jäg. und Inf.Gesch.Kp., Inf.Panz. Abw.Kp. (mot Z), Panz.Abw.Kp. (mot Z) und Panz.Sp.Kp. je	180
Radf., M.G., Geb.Jäg.M.G., Krad.M.G. und Schüs.Kp. (mot) je	165
gem. M.G.Kp. (mot), M.G.Kp. (s) (mot Z) und Reit. Schwb. je	210
Geb.Inf.Gesch.Kp., Radf.Schwb., Krad.Schüs.Kp. und I.Panz.Kp. je	195
Pi.Kp., Pi.Kp. (mot), Geb.Pi.Kp. und I.Pi.Kp. (mot) je	225
I.Krad.Schüs.Kp. und M.G.Kp. (mot) je	150
M.G.Schwb.	255

Einheit	Anzahl
(I.E.) Inf.Krad.Schüs.Zg., Kraftf.Kpf.Tr.Gesch.Zg. (mot Z), Führ.Stb.Kp. (mot) Aufl. Abt. (mot), Krad.Erf.Staff., I.Panz.Sp.Zg. und M.G.Staff. Reit.Schwb. je	30
(I.E.) Kav.Gesch.Zg., Kav.Panz.Abw.Zg. (mot Z), Kav.Panz.Sp.Zg. (mot), Panz.Abw.Zg. (mot) und I.Panz.Zg. je	45
(I.E.) Kav.Pi.Zg. (mot) und Führ.Schw.Kp. (mot) je	60
(I.E.) Kraftf.Pi.Zg. (mot)	75
Nachr.Zg.Stb.Inf.Rgts. und Stb.Geb.Jäg.Rgts. je	60
Nachr.Zg.Inf.Btl., Geb.Jäg.Btl. und Nachr.Zg. (mot) M.G.Btl. (mot), M.G.Btl. (s) (mot), Aufl. Abt. (mot), Panz.Abw.Ab. (mot), Stb.Panz.Rgts., Panz.Ab. Stb.Schüs.Rgts. (mot), Schüs.Btl. (mot) und Krad.Schüs.Btl. je	45
Erg.Schüs., Erg.M.G. und Erg.Pi.Kp. je Lehrgang	240

In der A.N. (Üb.) Teil 4 Blatt b ist die ffd. Nr. 1 mit sämtlichen Anlagen zu streichen.

Die Stielhandgranaten sind bei der zuständigen Heeres-Munitionsanstalt anzufordern.

Bei bereits nach A.N. (Üb.) erfolgten Zuweisungen an scharfen Stielhandgranaten seitens der Heeres-Munitionsanstalten ist entsprechender Ausgleich durch letztere vorzunehmen.

Oberkommando des Heeres,

6. 2. 37. AHA/In 2 (VII).

78. Umbenennung von Waffenmeistergerät für Minenwerfer.

Es werden umbenannt

a) der bisherige »Waffenmeisterwerkzeugkasten für M.W.« (Anlage J 3441 zur A. N. Heer, Anford.-Zeichen J 26809) in »Waffenmeisterwerkzeugkasten für J. G.« (Abkürzung: »Wffm.Werkzg.Kast. für J.G.«).

b) der »Zusatz-Waffenmeisterwerkzeugkasten für I.M.W.18« (Anlage J 3451, Anford.-Zeichen J 26825) in »Zusatz-Waffenmeisterwerkzeugkasten für I.J.G.18« (Abkürzung: »Zusatz-Wffm.Werkzg.Kast. für I.J.G.18«).

Die Anford.-Zeichen ändern sich nicht.

Ausgabe entsprechender Deckblätter zu den Anlagen und A.N. bleibt vorbehalten.

Oberkommando des Heeres,

8. 2. 37. AHA/In 2 (IV).

79. 3,7 cm Pak. der Tr.Üb.Pl.

Die Ziff. 5 der »Sonderbestimmungen über Verwendung und Verwaltung der auf den Tr.Üb.Pl. abgestellten 3,7 cm Pak.« — bekanntgegeben mit Erl. Ob. d. S. vom 10. 1. 36 73 g AHA/In 2 (V), Abschnitt B — wird durch folgenden

Wortlaut ersetzt. Ziff. B 5 obigen Erl. ist entsprechend zu berichtigen.

»5. Die an den 3,7 cm Pak. der Tr.Üb.Pl. auftretenden Schäden können seitens der Kommandantur z. T. nur behelfsmäßig beseitigt werden, da ihr ausgebildete Arbeitskräfte hierfür nicht zur Verfügung stehen.

Andererseits ist die durch das Scharfschießen erstrebte Förderung der Schießausbildung der Pz.Abw.-Einheiten nur dann gewährleistet, wenn die auf den Tr.Üb.Pl. abgestellten Pak. in voll einwandfreiem Gebrauchszustand erhalten bleiben.

Es wird deshalb angeordnet:

- a) Der Waffenmeister der schießenden Truppe hat vor dem Schießen die Geschütze von der Kommandantur zu übernehmen und durchzuprüfen.
- b) Nach dem Schießen beseitigt er etwa eingetretene Mängel und Schäden, soweit sie vom Truppenwaffenmeister abgestellt werden können, und gibt die Geschütze in einwandfrei gereinigtem Zustand an die Kommandantur ab.

Werkstoffe und Ersatzteile, die zur Durchführung einer Instandsetzung notwendig sind, liefert die Kdtr.

- c) Die Kdtr. hat ein »Gebrauchsbuch für die 3,7 cm Pak.« einzurichten und zu führen, in dem Aus- und Rückgabe der Geschütze mit erforderlichen Zusätzen über den Zustand des Geräts seitens der Kdtr. und der Truppe (Waffenmeister) zu bescheinigen sind.

Nach Möglichkeit sind die Schießtage so zu legen, daß vor dem Abrücken der Truppe die Rückgabe gemäß 5. b. erfolgen kann. Andernfalls muß der Waffenmeister mit dem nötigen Werkzeug usw. und den erforderlichen Arbeitskräften zur Erledigung ordnungsgemäßer Rückgabe länger verbleiben.

Oberkommando des Heeres,

17. 2. 37. AHA/In 2 (IV).

80. Hülsenkartuschen mit neuem Ladungsaufbau für 15 cm K. 16.

1. Für die 15 cm K. 16 sind Hülsenkartuschen mit neuem Ladungsaufbau mit schärferem Pulver, das eine bessere Streuung für die kleine Ladung ergibt, eingeführt worden. Diese Hülsenkartuschen werden in Kürze von den zuständigen S. Ma. gegen die alten ausgetauscht.

2. Beim Schießen mit 15 cm K. 16, die noch Gradteilung am Aufsatz haben, sind die neuen Schußtafeln H. Dv. 119/471 in Verbindung mit den Tafeln zum Umwandeln von Grad in Strich (D 230 — Berlin März 1936) zu verwenden.

3. Die Schußtafeln H. Dv. 119/471 »N. f. D.« werden nach Lieferung sofort durch die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versandt. Generalkommandos sorgen für beschleunigte Weitergabe an die 15 cm Kanonen-Batterien.

Oberkommando des Heeres,

16. 2. 37. AHA/In 4 (II).

81. Heeresatmer.

Als neues Sauerstoffschutzgerät wird der »Heeresatmer« eingeführt. Das »H. S. S.«-Gerät wird nicht mehr beschafft, Bestände werden aufgebraucht.

Der Heeresatmer ist ein vollkommen gekapseltes Sauerstoffschutzgerät, das auf dem Rücken getragen wird und etwa 1 Stunde Schutz bietet. Er besitzt selbsttätige Sauerstoffzufuhr (1,5 l in der Min.) mit einer automatischen Zusatzvorrichtung (dem sogenannten »Lungenautomat«), der dem Träger bei größerem Bedarf weiteren Sauerstoff freigibt. Im Notfall kann der Träger durch einen Druckknopf beliebige Mengen Sauerstoff in den Atembeutel des Geräts strömen lassen.

Benennung: Heeresatmer,
abgekürzte Bez.: H. A.,
Stoffgliederung: Nr. 38,
Gerätklasse: Ch,
Anf. Zeichen: Ch 350,
Einzelgewicht: 10 kg.

Oberkommando des Heeres,

8. 2. 37. AHA/In 9 (IIa).

82. Einführung einer neuen Nebelkerze.

Die Nebelkerze 28 wird aus Rohstoffgründen nicht mehr beschafft. Die vorhandenen Bestände werden aufgebraucht. (Vgl. S. M. 1936 S. 230 Nr. 688).

An ihrer Stelle wird die neue Nebelkerze eingeführt. Sie hat zylindrische Form statt der rechteckigen der Nebelkerze 28; die Füllung enthält Aluminium statt Zinkstaub. Die Nebeldauer beträgt 3—4 Minuten gegenüber 1½—2 Minuten bei der Nebelkerze 28. Der Nebel ist grauweiß und merklich dunkler getönt als der der Nebelkerze 28. Durch eine kurze Stichflamme und durch den glühenden Behälter kann auch bei der neuen Nebelkerze trockene Bodenbewachsung in Brand geraten. Doch ist die Brandgefahr räumlich geringer als bei der Nebelkerze 28, da bei ihr keine glühende Nebelmasse ausgestoßen wird. Die Zündung erfolgt wie bei der Nebelkerze 28 durch Zündschnuranzünder und Zündladung.

Benennung:	Nebelkerze
Abgekürzte Bezeichnung:	Nb. K.
Stoffgliederung:	32
Gerätklasse:	Ch
Anforderungszeichen:	Ch
Gewicht der Kerze:	1,7 kg.

Die Nr. des Anforderungszeichens wird später bekanntgegeben.

Oberkommando des Heeres,

9. 2. 37. AHA/In 9 (IIa).

83. Amtsbezeichnung der Intendanturbeamten des gehobenen mittleren Heeresverwaltungsdienstes.

Zur Weiterführung der Einheitlaufbahn wird in Abänderung der Ziff. 1b des Erl. vom 22. 12. 1934 — S. M. 1935 S. 2 Nr. 2 — bestimmt:

1. Die Beamten des gehobenen mittleren Heeresverwaltungsdienstes (Intendantur-) Dienstes — Intendanturinspektoren, Oberintendanturinspektoren, Intendanturamtmänner — erhalten ab 1. 1. 1937 im Wege der Beförderung in Planstellen der Bef. Gr. A 4 b 1 und A 3 b die Amtsbezeichnung Stabszahlmeister und Oberstabszahlmeister.

In die Laufbahn der Beamten bei den W. Verw. übernommene Oberzahlmeister, vgl. nachst. Ziff. 2 Abs. 2, behalten ihre Amtsbezeichnung.

2. Die Beamten tragen wie bisher an den Kragenpatten und Schulterstücken hochrote Vorstöße.

Die übrigen zur Dienstleistung bei den W. Verw. usw. befindlichen Beamten tragen diese Nebensfarbe nur im Falle der Übernahme in die Laufbahn der Beamten bei den W. Verw. (Intendanturdienst). Vgl. Erl. vom 9. 10. 35 25g 28 B 1 (II 3 b)

4510/35

8. 5. 36 25g 28 B 1 (II 3 b)

7677/36

Bestimmung hierüber erfolgt jeweils durch die Stellenübertragungsverfügung.

3. Für die geschäftsmäßige Behandlung der Beamten in Personalangelegenheiten ist nach Führung der neuen Amtsbezeichnung hinter den Namen ein (I.) = Intendantur — zu setzen.

Die nach den S. M. 1935 S. 19 Nr. 63 bestimmte Bezeichnung (We) fällt fort.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,

8. 2. 37. B 1 (II 3 b).

84. Frühere Freimaurer als Beamte und Angestellte der Wehrmacht.

(R. R. Min. u. Ob. d. W. vom 8. 1. 37 Nr. 123/37 J [Ic]).

A: In Anlehnung an den Runderlaß des Herrn Reichs- und Preuß. Ministers des Innern — II SB 6190/4008 v. 2. 9. 36 (für die Wehrmacht nicht bekanntgegeben) ordne ich an:

I. Bei Anstellung und Beförderung von Beamten, die Freimaurerlogen, anderen Logen, logenähnlichen Organisationen oder deren Ersatzorganisationen angehört haben, ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Personen, die vor dem 30. 1. 1933 aus einer Freimaurerloge usw. ausgeschieden und bereits vor diesem Zeitpunkt in die NSDAP als Mitglied eingetreten sind, sollen aus ihrer früheren Logenzugehörigkeit keinen Nachteil erleiden.
2. Das gleiche gilt im allgemeinen für Personen, die vor dem 30. 1. 33 aus einer Freimaurerloge usw. ausgeschieden sind und sich bis zur Machtübernahme Verdienste um die nationalsozialistische Bewegung nachweislich erworben haben, auch wenn sie in die NSDAP nicht oder erst nach diesem Zeitpunkt eingetreten sind.
3. Andere als die in Nr. 1 und 2 erwähnten, vor dem 30. 1. 33 aus einer Freimaurerloge usw. ausgeschiedenen Personen sind verschieden zu behandeln, je nachdem sie
 - a) während ihrer Logenzugehörigkeit führende Stellungen oder Logenämter oder Hochgrade in den Logen bekleidet oder
 - b) lediglich als Mitläufer zu gelten haben,
 - c) die Loge nur »gedeckt«, sich also ihr gegenüber weiterhin zur Verschwiegenheit und zum Gehorsam verpflichtet oder
 - d) ihre Beziehungen vollständig gelöst haben.
4. Die Entscheidung über die Anstellung oder Beförderung für die unter 2 und 3 Genannten ist von Fall zu Fall zu treffen. Dasselbe gilt für die unter Ziffer 1 genannten Personen, sofern sie während ihrer Logenzugehörigkeit führende Stellen, Logenämter oder Hochgrade in Logen bekleidet haben. Bei leitenden Beamten ist vor Einreichung des Ernennungsvorschlages meine Zustimmung erforderlich. Im Falle 3c können selbst Verdienste vor der Machtübernahme um die NSDAP nicht zugute gerechnet werden.
5. Personen, die erst nach dem 30. 1. 33 aus einer Freimaurerloge usw. ausgeschieden sind, sind grundsätzlich von Anstellung oder Beförderung ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur mit meinem Einvernehmen zulässig.
6. Beamte, die unter Nr. 2—4 fallen, dürfen in Personalangelegenheiten nur mit meiner Zustimmung beschäftigt werden. Dasselbe gilt für die unter Ziff. 1 genannten Personen, sofern sie während ihrer Logenzugehörigkeit führende Stellen, Logenämter oder Hochgrade in Logen bekleidet haben.

II. In allen Fällen, in denen irgendwelche Zweifel über Logenzugehörigkeit, Logenämter oder Grade der Personen bestehen, ist die Stellungnahme des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern einzuholen.

B: Bei Einstellung und Höhereinstufung von Angestellten gelten die unter **A:** I Ziffer 1—5 und II getroffenen Bestimmungen. Bei der Verwendung von Angestellten ist **A:** I Ziffer 6 zu beachten.

C: In dem Erlaß R. R. Min. u. Ob. d. W. Nr. 4042/35 J (IV b) v. 26. 7. 35 ist in Abs. 1 der zweite Satz zu streichen.

Der Erlaß Nr. 140/36 g. J (Ic) vom 23. 1. 36 (nur D. R. M. zugegangen) wird aufgehoben.

Im Erlaß R. R. Min. u. Ob. d. W. Nr. 1740/36 J (Ic) vom 18. 3. 36 (»Wichtige politische Verfügungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht« Seite 73/74) ist Ziffer 3 zu streichen, Ziffer »4« in »3« zu ändern.

von Blomberg.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Von dem Erlaß werden die Ergänzungsbeamten bzw. die Beamten des Beurlaubtenstandes in gleicher Weise betroffen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,

9. 2. 37. B. 1 (I 1).

85. Beföstigungsgeld.

Das niedrige Beföstigungsgeld wurde von der Wehrkreisverwaltung VIII für die Standorte Schweidnitz und Grünberg ab 1. 2. 37 auf 0,96 RM, von der W. B. IV für den Tr. Ab. Pl. Seithain ab 1. 1. 37 auf 0,96 RM festgesetzt.

5. M. 1937 S. 4/5 Nr. 14 ist zu ergänzen.

Oberkommando des Heeres,

11. 2. 37. B 3 (II d).

86. Stammtruppenteile der Fahnenjunker der Pioniere, der Panzer-Abwehr-Truppen und der Nachrichtentruppen.

Als Stammtruppenteile gelten für die Fahnenjunker der Pioniere, der Panzer-Abwehr-Truppen und der Nachrichtentruppen diejenigen Truppenteile, denen sie durch Verfg. Oberkommando des Heeres (Heeres-Personalamt) zugewiesen worden sind. Die Stammtruppenteile haben die Fahnenjunker in Planstellen, oder soweit solche nicht mehr frei sind, überplanmäßig zu führen. Die aus Ausbildungsgründen befohlene Zusammenziehung der Fahnenjunker durch die Kommandeure der Pioniere, der Panzer-Abwehr-Truppen und der Nachrichtentruppen bei einem Bataillon (einer Abteilung) stellt ein Versetzungskommando dar, ändert jedoch an dem Zugehörigkeitsverhältnis der Fahnenjunker zu ihren Stammtruppenteilen nichts. Entsprechend sind die Personalpapiere der Fahnenjunker zu führen. Wo bisher bei Fahnenjunkern des 21. Offizier-Ergänzungs-Jahrganges anders verfahren ist, haben die Kommandeure der Pioniere, der Panzer-Abwehr-Truppen und der Nachrichtentruppen für Durchführung obiger Bestimmungen zu sorgen.

Es ist nicht statthaft, daß Kommandeure der Pioniere, der Panzer-Abwehr-Truppen und der Nachrichtentruppen die Zugehörigkeit der Fahnenjunker zu den Stammtruppenteilen von sich aus ändern. Versetzungen von Fahnenjunkern sind dem Oberkommando des Heeres (Inspektion der Kriegsschulen) vorbehalten.

Oberkommando des Heeres,

9. 2. 37. In 1 (II).

87. Stärkenachweisungen (RH) 1935.

I. Heft 1 (Rdo. Beh. und höh. Stäbe).

a) Teil A, Seite 1, Nr. O 11 (Gru. Rdo.), streiche die Fußnote »Zu 1« mit allen Angaben.

Seite 6, Nr. O 21 (Rdo. Inf. Div. (M)), füge in der Fußnote »3« in der ersten Zeile hinter »10« hinzu »14«.

b) Teil B, Seite 1, Nr. O 11 (Grü. Kdo.), streiche die Fußnote »Zu 1« mit allen Angaben.

Seite 7, Nr. O 21 (Kdo. Inf. Div. [M]), füge in der Fußnote »Zu 3« in der ersten Zeile hinter »10« hinzu »14«.

c) Teil C, Seite 1, Nr. O 11 (Grü. Kdo.), streiche die Fußnote »Zu 1« mit allen Angaben.

Seite 5, Nr. O 21 (Kdo. Inf. Div. [M]), füge in der Fußnote »Zu 2« in der ersten Zeile hinter »10« hinzu »14«.

II. Heft 10 (Heereschulen). Teil C:

a) Seite 6, Nr. O 8013 (Kriegsschule A, Lehrkörper), Zeile h, Spalte 12, ändere die Zahl »2« in »22« und füge in Spalte 15 hinzu: »2) Kriegsschule München = 2«.

b) Seite 47, Nr. O 8541 (Heeresnachrichtenschule, Wirtsch. Gr.), Zeile k, Spalte 12, ändere die Zahl »2« in »6«.

III. Heft 11 (Lehr- und Versf. Einheiten).

Teil C, Seite 31, Nr. O 10806 (Stb. Nachr. Lehr- und Versf. Abt. [tmot]), Zeile p, Spalte 12, ändere die Zahl »10« in »22«.

IV. Heft 14 (Heeres-Feldzeugwesen).

Teil C, Seite 1, Nr. O 11101 (S. Fzm.), füge als Zeile »h« hinzu:

»Kraftfahrer 1« (Spalte 12). Buchung bei Kap. VIIIA 17, Titel 33.

V. Heft 16 (S. Gerät- und Abn. Insp.).

a) Teil B, Seite 3, Nr. O 11332 (M. W. G. J.) Zeile a, Spalte 2, ändere »Waffenrevisor« in »Waffenrevisoren«.

Spalte 3, ändere die Zahl »1« in »2«.

Als Zeile b füge hinzu:

»Feldweibel (Feuerwerker) 1« (Spalte 5).

b) Teil C, Seite 1, Nr. O 11330 (S. G. J. Gesch. Z.), Spalte 15, Bem. 1), ändere die Zahl »3« in »2«.

VI. Heft 17 (Remontierungswesen).

Teil C, Seite 4, Nr. O 11535 (Rem. Amt b), ändere Zeile »a« in »aa« und füge als neue Zeile »a« ein:

»Geschäftszimmerhilfskraft 11« (Spalte 5).

In Spalte 16 füge ein:

»1) Nur beim Remonteamt Breithülen.«

VII. Heft 21 (Abwehrwesen) Teil C.

a) Seite 3, Nr. O 11907 (Abw. St. III), Zeile b, Spalte 9/10, ändere die Zahl »2« in »1«.

Spalte 8, füge die Zahl »1« ein.

b) Seite 4, Nr. O 11909 (Abw. St. IV), Zeile a, Spalte 10, trage die Zahl »1« ein.

VIII. Heft 22 (Festungs-Pionierwesen).

a) Teil B, Seite 4, Nr. O 12051 (Fest. Pi. Stb.):

1. Füge als Fußnote hinzu:

»Bem. Beim Fest. Pi. Stb. 6, 7, 10 und 17 tritt je 1 Feldweibel (Schirmermeister [K]) hinzu.«

2. Als Zeile ee füge ein:

»Feldweibel (Funkmeister) 1« (Spalte 5).

Die Summenzahl der Spalte 5 ist in »3« zu berichtigen.

b) Teil C, Seite 2, Nr. O 12005 (Pi. Dienstst. Wiesbaden).

Zeile b, Spalte 5, ändere die Zahl »21« in »31«;

Spalte 6, ändere die Zahl »1« in »2«.

IX. Heft 26 (Nachgeordnete Dienststellen des R. K. M. [D. R. S.]), Teil C.

a) Seite 5, Nr. O 17013 (Forschungsanstalt für Kriegs- und Heeresgeschichte), Zeile a, Spalte 10, ändere die Zahl »61« in »71«.

b) Seite 10 Nr. O 17023 (Gasfch. Lab. Spandau), Zeile h, Spalten 4 und 5 ändere die Zahlen »3« und »4« jeweils in »6«;

Spalte 6 ändere die Zahl »2« in »3«.

X. Heft 28 (Mil. Strafanstalt d. S.).

a) Teil B, Seite 6, Nr. O 18061 (Arr. Anst. [St. I.]), füge in Zeile b, Spalte 2, bei dem Wort »Unteroffiziere« eine »1« hinzu und als Bemerkung am unteren Rande der Seite:

»1) Bei der Standortarrestanstalt Berlin treten 2 Unteroffiziere (Kraftfahrer) hinzu.«

b) Teil C, Seite 1, Nr. O 18067 (Mil. Gef. b), füge als Zeile d ein:

»Landwirtschaftlicher Angestellter 1« (Spalte 5/6). Buchung bei Kap. VIIIA 4 Titel 33.

Oberkommando des Heeres,

18. 2. 37. AHA/Allg E (III).

88. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 119/124 — R. f. D. — »Schußtafel für die Feldkanone 16 n/A mit der Kanonengranate rot (Leichtmetallzündung)«. Vom Juli 1936.

Diese Schußtafel gilt nur für R. 16 n/A mit Strichteilung.

Die vom Heereswaffenamt — Prüfwesen, Abt. 1 als vorläufige Schießbehelfe versandten Korrekturabzüge der H. Dv. 119/124 — R. f. D. — sind gemäß H. Dv. 99 zu vernichten.

In der H. Dv. 1a vom 1. Juni 1935 ist auf Seite 29 (oben) aufzunehmen:

In Spalte 1 »119/124«, darunter »R. f. D.«, in der 2. Spalte Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift.

2. H. Dv. 119/471 — R. f. D. — »Schußtafel für die 15 cm Kanone 16 mit der 15 cm Haubengranate 16 und 15 cm Haubengranate 16 umg. Vom Juli 1936.

Diese Schußtafel

a) gilt für Geschütze mit Strichteilung,

b) enthält den neuen Ladungsaufbau gem. Erl. vom 15. 2. 35 Nr. 2679/34g AHA/In 4 (IIIe).

Die vom Heereswaffenamt-Prüfwesen, Abteilung 1 als vorläufige Schießbehelfe versandten Korrekturabzüge der H. Dv. 119/471 »R. f. D.« sind gemäß H. Dv. 99 zu vernichten.

Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift sind in der H. Dv. 1a auf Seite 42 (oben) handschriftlich nachzutragen. Unter 119/471 ist zu setzen: »R. f. D.«

3. Auszug aus der H. Dv. 300 — Meldedienst — von 1936.

In der H. Dv. Ia v. I. 6. 1935 auf Seite 97 ist der vorstehende Titel der neuen Vorschrift in Spalte 2 unter dem II. Teil der H. Dv. 300 einzusetzen.

4. D 81/2+, »Besichtigungsbemerkungen 1936« vom 5. I. 37.

Die D 81, »Bemerkungen zum Ausbildungsjahr 1936 vom 9. 5. 1936« erhält jetzt die Bezeichnung »D 81/1« und ist auf dem Titelblatt entsprechend zu berichtigen.

Im Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Druckvorschriften (D 1) ist auf Seite 14 D 81 in D 81/1 abzuändern und darunter in Spalte »D Nr.« einzutragen »81/2+« ohne weitere Angaben.

Im Verzeichnis der geheimen außerplanmäßigen Heeresvorschriften (D 1/1+) ist auf Seite 7 in Spalte 1 »81/2+«, in Spalte 2 Benennung und Erscheinungstag der D 81/2+ handschriftlich einzutragen und in Spalte 3 zu setzen »H. Dv.«.

5. L. Dv. 421 Ziehdeckel (N. f. D.) Funkvorschrift der Luftwaffe

» » 421/1 — Entwurf — (N. f. D.) Funkvorschrift der Luftwaffe

Hest 1: Allgemeine Bestimmungen für den Funkbetrieb der Luftwaffe vom 5. Mai 1936;

» » 421/2 — Entwurf — (N. f. D.) Funkvorschrift der Luftwaffe

Hest 2: Funkbetrieb im Führungsnetz und in den Befehlsnetzen vom 19. Juni 1936;

» » 421/3 — Entwurf — (N. f. D.) Funkvorschrift der Luftwaffe

Hest 3: Flugmeldesfunkbetrieb v. 5. Mai 1936;

» » 421/4 — Entwurf — (N. f. D.) Funkvorschrift der Luftwaffe

Hest 4: Funkbetrieb der Kampfflieger vom 28. November 1936;

» » 421/5 — Entwurf — (N. f. D.) Funkvorschrift der Luftwaffe

Hest 5: Funkbetrieb der Fernaufklärungsflieger vom 21. Oktober 1936;

» » 421/6 — Entwurf — (N. f. D.) Funkvorschrift der Luftwaffe

Hest 6: Funkbetrieb der Jagdflieger vom 16. Juli 1936;

» » 421/7 — Entwurf — (N. f. D.) Funkvorschrift der Luftwaffe

Hest 7: Funkbetrieb der Flakartillerie vom 3. Juli 1936;

» » 421/8 — Entwurf — (N. f. D.) Funkvorschrift der Luftwaffe

Hest 8: Funkbetrieb der Nahaufklärungsflieger vom 19. Juli 1936;

» » 421/11 — Entwurf — (N. f. D.) Funkvorschrift der Luftwaffe

Hest 11: Verkehrszeichen und Verkehrsabkürzungen vom 22. Mai 1936.

Die unter 5. aufgeführten Vorschriften werden nach besonderem Verteiler versandt.

89. Ausgabe von Schutzhüllen für graphische Schustafeln.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet mit Bezug auf S. M. 1936 S. 102 Nr. 348 — Schutzhüllen für graph. Schustafeln der

a) I. J. S. 16 (H. Dv. 119/2134)

b) 10 cm. R. 17 und 17/04 (H. Dv. 119/2402)

c) Iq. f. J. S. 13 (H. Dv. 119/2502)

In der H. Dv. Ia ist auf den Seiten 31, 38 und 42, Spalte 2, unter der Titelbezeichnung der H. Dv. 119/2134, H. Dv. 119/2402 und H. Dv. 119/2502 handschriftlich zu vermerken: »(mit Schutzhülle)«.

Es wird darauf hingewiesen, daß zur Schonung die graphischen Schustafeln außer Gebrauch stets mit Schutzhüllen zu versehen sind.

90. Aufnahme einer Vorschrift in das Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften — D 1 —.

Das Hest »Entwurf, Leitfaden für die Maschinenpistole 18, I (M. P. 18, I)« vom April 1920 »N. f. D.« ist in das Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften — D 1 — vom 21. 2. 35 auf Seite 24 als D 177 handschriftlich einzutragen, und zwar ist aufzunehmen:

in Spalte 2: »Entwurf, Leitfaden für die Maschinenpistole 18, I (M. P. 18, I)« vom April 1920,

in Spalte 3: »WaVs«,

in Spalte 5: »N. f. D.«.

Die einzelnen Dienststellen haben auf den vorhandenen Abdrucken auf dem vorderen Umschlag und dem 1. Blatte oben rechts handschriftlich die Nr. »D 177« nachzutragen. Auf der 2. Seite des Umschlages ist der »Geheimhaltungsvermerk« gemäß H. Dv. 99 »N. f. D.« Seite 7 Ziffer 9 aufzunehmen.

91. Ausgabe von Deckblättern.

1. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

Deckblatt Nr. 6 bis 30 vom November 1936 sowie Anlage 2 (zu Nr. 18) zur H. Dv. 270 — Bestimmungen für Truppenübungen — vom 1. 10. 1934 (N. f. D.).

In der H. Dv. Ia vom 1. 6. 1935 ist auf Seite 87 bei H. Dv. 270 in der 4. Längsrippe einzutragen: »6—30« sowie »Anlage 2 (zu Nr. 18)«.

2. Die A. N.-Verwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 817—837 für die Anlagenbände A. N. Heer und Deckblätter Nr. 22—24 für die Anlagenbände »Z«.

92. Änderung einer Druckvorschrift.

— S. M. 1937 S. 22 Nr. 48 Ziff. 2 —

Berichtigung der D 127/2 Anleitung für die Bedienung und Verwendung des M. G. 34 Teil II als f. M. G. vom 11. 1. 1937.

Seite 32, Nr. 27, Zeile 2 streiche »geschlossen« und setze dafür »geschossen«.

Die Berichtigung hat handschriftlich zu erfolgen.

Herausgabe eines Deckblattes bleibt vorbehalten.

93. Ungültige Druckvorschriften.

Es treten außer Kraft:

»Förmen und Bewegungen einer motorisierten Kampfwagenabwehr-Kompanie« (N. f. D.) von 1934.

Vorhandene Abdrucke sind gemäß H. Dv. 99 zu vernichten.

D 719 — »Inhaltsverzeichnis und Verpackungsplan für den Vorratskasten für Apparate.« Vom Mai 1926.

D 812/2 — »Auszug aus dem Gerätnachweis eines mittleren Funktrupps (mot.) Beladeplan für den mittleren Funkkraftwagen (Rfz. 72) des mittleren Funktrupps (mot.) Abschnitt: Funkgerät.« Vom 1. 11. 34.

D 812/3 — »Auszug aus dem Gerätnachweis der nachrichtendienstlichen Ausstattung eines mittleren Funktrupps (mot.) Beladeplan für den Funkkraftwagen (Rfz. 68) des mittleren Funktrupps (mot.) Abschnitt: Funkgerät.« Vom 1. 11. 34.

D 812/4 — »Auszug aus dem Gerätnachweis eines mittleren Funktrupps (mot.) Beladeplan für den Funkbetriebskraftwagen (Rfz. 72) des mittleren Funktrupps (mot.) Abschnitt: Funkgerät.« Vom 1. 11. 34.

D 843 (N. f. D.) — »Beladeplan für einen gepanzerten Kraftwagen (Ed. Rfz. 3) — Sp. Rv. (Ed. Rfz. 3) — Abschnitt: Funkgerät.« Vom 1. 4. 33.

D 855 (N. f. D.) »Gerätnachweis der Beladung eines Fkw. für Funkgerätvorrat c. (Gebrauchsbezeichnung: Funkgerätvorrat c.). Vom Dezember 1932.

D 909 — »Beschreibung für den fremdgesteuerten 5 Watt-Sender Type S R 530 Beschreibungsnummer 713.« v. D.

D 933 — »Vorläufige Gerätebeschreibung. Funkgerät. Fernastung und Doppelverkehr bei den leichten Funkgeräten.« Vom 15. Mai 1931.

D 947 — »Die Glühkathodenröhre im technischen Unterricht der Nachrichtentruppe. Von R. Möller, Referent und Vorstand des Fernmeldetechnischen Laboratoriums der IWG!« Von 1924.

D 949 — »Allgemeine Wirkungsweise der Kathodenröhren.« Von 1924.

D 951 — »Vorläufige Gerätebeschreibung Funkgerät Der leichte Funkkraftwagen (4-Rad — Krupp und Magirus)«. Vom 30. 4. 31.

D 958 (N. f. D.) — »Merkblatt für die Funkeinrichtung einer Pzkw. Nachb. und eines gp. Rv. (Ed. Rfz. 3)«. Vom 1. April 1933.

D 979/1 — »Merkblatt über die Verwendung von 100 Watt-Sendern in den leichten Funkkraftwagen älterer Ausführung.« Vom 18. Januar 1935.

Die offenen Vorschriften sind nach H. Dv. 1a, Vorbemerkung Ziffer 5 zu verwerfen. Die N. f. D. Vorschriften dagegen nach H. Dv. 99 (N. f. D.) zu vernichten.

Benennung und Erscheinungstag der ausgeschiedenen Vorschriften sind im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeresvorschriften (D 1)« zu streichen.

94. Berichtigungen.

A. Streiche: in S. M. 1936, S. 256, Nr. 747, unter II. 1. im letzten Absatz die letzte Zeile: »S. M. 1934, S. 11, Nr. 39«, setze dafür: »D 88 — Anlage 2«.

B. Zu S. M. 1936 Nr. 688.

1. Zu Abschnitt IIIa) S. 230:

Streiche hinter »Zündmitteln« das Wort »und« und setze dafür ein Komma.

Streiche außerdem hinter »Schiedsrichter« den Strichpunkt und setze hier neu hinzu: »und Pfeispatronen«.

2. Zu Seite 231 »Bemerkungen« zur Übersicht:

a) Ändere im Wortlaut zu Spalte 3: 20 v. S. in »80« und 80 v. S. in »20«.

b) Streiche den 2. und 3. Satz in dieser Bemerkung vollständig.

c) Setze am Schluß der Bemerkungen zu Spalte 11, 12 und 23 hinter »anzufordern« neu hinzu:

»Die Steinkrüge für Ab. Reizstoff sind nach Entleerung durch die Truppe beschleunigt an das zuständige Heereszeugamt abzugeben«.

C. In den S. M. 1937 S. 28 Nr. 55, 2. Abs., 1. Zeile muß es statt »H. Dv. 130/a« »H. Dv. 130/3a« heißen.

D. In den S. M. 1937 S. 29 Nr. 59 ist in Zeile 3 die Tagbuchnummer 6926/36 in »6962/36« zu ändern.